

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ef54299c-b80a-3ae8-9993-afebc60a3c7b>

Bibliografie

Titel	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
Amtliche Abkürzung	OWiG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	454-1

§ 84 OWiG - Wirkung der Rechtskraft

(1) Ist der Bußgeldbescheid rechtskräftig geworden oder hat das Gericht über die Tat als Ordnungswidrigkeit oder als Straftat rechtskräftig entschieden, so kann dieselbe Tat nicht mehr als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

(2) ¹Das rechtskräftige Urteil über die Tat als Ordnungswidrigkeit steht auch ihrer Verfolgung als Straftat entgegen. ²Dem rechtskräftigen Urteil stehen der Beschluss nach [§ 72](#) und der Beschluss des Beschwerdegerichts über die Tat als Ordnungswidrigkeit gleich.

